



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Eisenstadt, am 23. Oktober 2023
Sachb.: Mag.^a Simone Laky
Tel.: +43 57 600-2224
Fax: +43 57 600-61884
E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Zahl: VDL/L.L274-10000-25-2023

Betreff: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 19. Oktober 2023 betreffend ein Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag (Burgenländisches Kulturförderungsbeitragsgesetz 2024); Verfahren nach Art. 97 Abs. 2 B-VG und § 9 F-VG 1948

Der Burgenländische Landtag hat am 19. Oktober 2023 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend ein Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag (Burgenländisches Kulturförderungsbeitragsgesetz 2024) gefasst.

Es wird gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und § 9 F-VG 1948 um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann:

Mag. Simone Laky



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Gesetz vom 19. Oktober 2023 über den Kulturförderungsbeitrag (Burgenländisches Kulturförderungsbeitragsgesetz 2024)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Das Land Burgenland erhebt von Personen, die zur Entrichtung von ORF-Beiträgen gemäß dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 verpflichtet sind, eine ausschließliche Landesabgabe (Kulturförderungsbeitrag), insoweit die ORF-Beiträge aufgrund eines Wohnsitzes (§ 3 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024) oder aufgrund von Betriebsstätten (§ 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024) im Burgenland zu entrichten sind.

§ 2

Beitragsschuldner

(1) Der Kulturförderungsbeitrag ist von den ORF-Beitragspflichtigen im privaten Bereich (§ 3 ORF-Beitrags-Gesetz 2024) und im betrieblichen Bereich (§ 4 ORF-Beitrags-Gesetz 2024) zu entrichten.

(2) Keine Beitragspflicht besteht für Personen, für die eine Beitragspflicht nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 nicht besteht, oder die gemäß §§ 4a bis 6 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 von der Beitragspflicht befreit sind.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Bemessungsgrundlage für die Abgabe sind die aufgrund eines Wohnsitzes oder aufgrund von Betriebsstätten im Burgenland gemäß dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 zu entrichtenden ORF-Beiträge.

(2) Die Abgabe beträgt 30% der Bemessungsgrundlage.

(3) Für Unternehmer, deren Anzahl an zu entrichtenden ORF-Beiträgen gemäß § 4 Abs. 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 auf 100 ORF-Beiträge monatlich verringert wurde, gilt Folgendes:

1. Bemessungsgrundlage sind die gemäß dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 aufgrund von Betriebsstätten im Burgenland vor der Deckelung gemäß § 4 Abs. 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 ermittelten ORF-Beiträge;
2. die Abgabe verringert sich um den gleichen Prozentsatz, um den sich die Anzahl der zu entrichtenden ORF-Beiträge durch diese Deckelung bundesweit verringert hat.

(4) Die Abgabebeträge sind auf volle zehn Cent auf- oder abzurunden; Beträge unter fünf Cent sind abzurunden, Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden.

§ 4

Behörden und Verfahren

(1) Abgabenbehörde ist die ORF-Beitrags Service GmbH, im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt. Die Gesellschaft ist bei der Erfüllung der ihr in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben an die Weisungen der Landesregierung gebunden, die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Vollziehung dieses Gesetzes ist.

(2) Die Einhebung der Abgabe erfolgt jeweils für jenen Zeitraum, für den der ORF-Beitrag eingehoben wird. Auf das Verfahren zur Einhebung der Abgabe sind die §§ 12 und 17 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 anzuwenden.

(3) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Gesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

(4) Die Gesellschaft hat den Ertrag des Kulturförderungsbeitrages nach Abzug der Vergütung (Abs. 5) vierteljährlich dem Land abzuführen. Die Abrechnung ist auf Verlangen des Landes zu detaillieren.

(5) Der Gesellschaft gebührt für die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Kulturförderungsbeitrages eine Vergütung in der Höhe von 2,2% des Ertrages des Kulturförderungsbeitrages. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe der im § 10 Abs. 9 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 festgelegten Voraussetzungen. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese Beträge gebühren der Gesellschaft als Vorwegabzug.

§ 5

Aufsicht des Landes

(1) Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind bei der Besorgung der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Sie haben der Landesregierung im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben Auskünfte zu erteilen und über Verlangen die zur Kontrolle der Beitragserhebung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Zwecke der Kontrolle der Einhebung des Kulturförderungsbeitrages kann die Landesregierung bei der Gesellschaft Nachschau halten und hierbei alle erforderlichen Umstände erheben; sie kann hierfür Landesbedienstete entsenden, die sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert auszuweisen haben. In Ausübung der Nachschau dürfen Gebäude und Grundstücke betreten und besichtigt werden sowie die Vorlage einschlägig maßgeblicher Unterlagen verlangt und in diese Einsicht genommen werden.

§ 6

Zweckwidmung

Der Ertrag des Kulturförderungsbeitrages ist, abgesehen von der Vergütung nach § 4 Abs. 5, für den vom Land Burgenland geförderten Musikschulaufwand sowie zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet und für den Betrieb von Kultur- und Bildungszentren und von Festspielen zu verwenden.

§ 7

Verweisung auf bundesrechtliche Vorschriften

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf das Bundesgesetz über die Erhebung eines ORF-Beitrags 2024 (ORF-Beitrags-Gesetz 2024) beziehen sich auf die Fassung BGBl. I Nr. 112/2023.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 37/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2021, außer Kraft. Für Abgabenziträume, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, ist dieses Gesetz jedoch weiterhin anwendbar.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 5 kann die Gesellschaft im Kalenderjahr 2024 eine Vergütung von 3% und im Kalenderjahr 2025 eine Vergütung von 2,5% einbehalten.

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 19. Oktober 2023 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 19.10.2023

**Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Christina Krumböck eh.**

Vorblatt

Problem:

Mit der Erlassung des Bundesgesetzes über die Erhebung eines ORF-Beitrags 2024 (ORF-Beitrags-Gesetz 2024) und der Aufhebung des Rundfunkgebührengesetzes, BGBl. I Nr. 159/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 190/2021 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2023 verlieren die im Burgenländischen Kulturförderungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 37/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2021, normierten Bestimmungen hinsichtlich der Einhebung des Kulturförderungsbeitrages im Burgenland ihre Rechtsgültigkeit.

Ziel:

Fortschreibung des Kulturförderungsbeitrages für das Burgenland mittels Anpassung der landesrechtlichen Abgabenregelungen an die veränderten bundesrechtlichen „Vorgaben“. Der Beitrag soll zudem einem konkreten Zweck gewidmet werden.

Inhalt:

Schaffung eines Kulturförderungsbeitragsgesetzes, das die Abgabepflicht an den im Zentralen Melde-register eingetragenen Hauptwohnsitz bzw. an das Vorliegen einer Steuerschuld nach dem Kommunal-steuergesetz 1993 anknüpft.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem vorliegenden Gesetz sind weder für den Bund noch für die Gemeinden finanzielle Mehrbelastungen verbunden. Durch die künftig niedrigere Bemessungsgrundlage sind trotz Ausweitung des Kreises der Abgabepflichtigen (analog zum Kreis der Beitragspflichtigen zum ORF-Beitrag) Mindereinnahmen für das Land Burgenland in der Höhe von rund 10% im Vergleich zu den Vorjahren zu erwarten.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die durch das vorliegende Gesetz normierte Mitwirkung der ORF Service GmbH bedarf der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG. Der vorliegende Entwurf enthält zudem Regelungen, die Landesabgaben zum Gegenstand haben. Für sie gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte:

Aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Abkehr von der Anbindung des Programmertgeltes an den Betrieb oder an die Bereithaltung einer Rundfunkempfangseinrichtung bedarf es für die Einhebung des Kulturförderungsbeitrages für das Burgenland (als ausschließliche Landesabgabe) einer Neuregelung.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus § 8 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 48/1948, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2023 stellt der Kulturförderungsbeitrag eine Abgabe auf Wohnsitze und Betriebsstätten im Sinne des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024, BGBl. I Nr. 112/2023, gemäß § 16 Abs. 1 Z 10a Finanzausgleichgesetz 2017 dar.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Gegenstand der Abgabe):

In dieser Bestimmung wird der Gegenstand der Abgabe festgelegt. Hierbei wird aus Gründen der Vereinfachung an die Verpflichtung zur Entrichtung des ORF-Beitrags angeknüpft. Die bundesrechtlichen Regelungen zur Beitragspflicht, den Meldepflichten und Verfahrensbestimmungen sind sohin auch anzuwenden, sofern das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt.

Zu § 2 (Beitragsschuldner):

Die Abgabepflicht knüpft an die Verpflichtung zur Entrichtung des ORF-Beitrags an. Unternehmen können zur Entrichtung mehrerer Beiträge verpflichtet sein (Abs. 1).

Gemäß § 3 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 sind die im Zentralen Melderegister mit Hauptwohnsitz eingetragenen volljährigen Personen abgabepflichtig. Mehrere Personen in einem Haushalt sind Gesamtschuldner, dh. die Abgabe wird pro Haushalt bzw. Hauptwohnsitz nur einmal vorgeschrieben (§ 3 Abs. 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024). Keine Abgabepflicht besteht für Zweitwohnsitze (vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage ORF-Beitrags-Gesetz 2024) und für Diplomaten (§ 3 Abs. 3 ORF-Beitrags-Gesetz 2024), Bewohner von Unterkünften, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden (§ 3 Abs. 5 ORF-Beitrags-Gesetz 2024), Insassen von Justizanstalten (§ 3 Abs. 6 ORF-Beitrags-Gesetz 2024) sowie für Privatpersonen, wenn an derselben Adresse ein betrieblicher Beitrag entrichtet wird (§ 3 Abs. 4 ORF-Beitrags-Gesetz 2024).

Durch eine Staffelung der Beitragshöhe soll die Finanzierungsverantwortung im betrieblichen Bereich sachgerecht verteilt werden, um die Belastung nach der Größe des Unternehmens zu differenzieren (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage ORF-Beitrags-Gesetz 2024). Aus „Praktibilitätsgründen“ wird diese an der Verpflichtung der Unternehmer zur Entrichtung der Kommunalsteuer angelehnt. In diesem Sinne wird einerseits daran angeknüpft, wie viele Betriebsstätten gemeindeübergreifend betrieben werden, andererseits, wie hoch die je Gemeinde ausbezahlten Löhne sind. Ein-Personen-Unternehmer unterliegen mangels Dienstnehmer nicht der betrieblichen Beitragspflicht, ebenso wenig diplomatische Vertretungen und internationale Einrichtungen.

Die in §§ 4a, 5 und 6 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 normierten Befreiungen gelten auch für die Landesabgabe (Abs. 2).

Zu Z 3 (Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe):

Die Höhe der Abgabe beträgt 30 % der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage sind die aufgrund eines Wohnsitzes oder aufgrund von Betriebsstätten im Burgenland gemäß dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 zu entrichtenden ORF-Beiträge. Durch die nunmehrige Heranziehung des ORF-Beitrages als - im Vergleich zum bisherigen Programmertgelt betragsmäßig niedrigere - Bemessungsgrundlage, von der die Abgabe unverändert (zur bisherigen Landesabgabe) 30% betragen soll, verringert sich zukünftig auch die Höhe des Kulturförderungsbeitrages für Haushalte, konkret von derzeit 6,- Euro auf künftig 4,59 Euro monatlich.

Bei Betriebsstätten soll für die Berechnung der Bemessungsgrundlage der Abgabe die im ORF-Beitrags-Gesetz 2024 geregelte Berechnungsmethode einschließlich ihrer Deckelung (§ 4 ORF-Beitrags-Gesetz 2024) herangezogen werden, wobei dafür ausschließlich die jeweiligen im Burgenland befindlichen Betriebsstätten einzubeziehen sind (Abs. 3). Betriebsstätten außerhalb des Burgenlandes haben hierbei außer Betracht zu bleiben.

Nach den vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten Daten ist für das Burgenland von rund 116.480 abgabepflichtigen Hauptwohnsitzen und 11.560 betrieblichen ORF-Beiträgen auszugehen.

Die Höhe des ORF-Beitrags wird gemäß § 31 Abs. 1 ORF-Gesetz vom Stiftungsrat festgelegt (§ 7 ORF-Beitrags-Gesetz 2024).

Zu § 4 (Behörden und Verfahren):

Die Einhebung und Einbringung der Abgabe wird der nach § 10 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 eingerichteten ORF-Beitrags Service GmbH (als Rechtsnachfolgerin der GIS Gebühren Info Service GmbH) übertragen und soll - wie schon bisher - gemeinsam mit dem ORF-Beitrag (vormals Rundfunkgebühr und Programm-entgelt) erfolgen (Abs. 1).

In Abs. 2 wird normiert, dass die Verpflichtung der Abgabe für jeweils jenen Zeitraum besteht, für den der ORF-Beitrag eingehoben wird. Gemäß § 8 Abs. 1 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 beginnt die Beitragspflicht im privaten Bereich am Ersten des Folgemonats, in dem der Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister angemeldet wurde und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hauptwohnsitz abgemeldet wurde. Nach § 8 Abs. 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 beginnt die Beitragspflicht im betrieblichen Bereich mit 1. Jänner des darauffolgenden Kalenderjahres, in dem in einer Gemeinde zum ersten Mal für eine Betriebsstätte Kommunalsteuer zu entrichten war, und endet mit Ablauf des darauffolgenden Jahres, in dem in einer Gemeinde zuletzt Kommunalsteuer zu entrichten war.

Für die Erhebung des Kulturförderungsbeitrags ist nach wie vor das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) als Verfahrensnorm anzuwenden (§ 12 ORF-Beitrags-Gesetz 2024). Das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 sieht in § 17 die Einbringung der Beiträge vor. Durch den Verweis auf diese Bestimmung wird eine einheitliche Einbringung der Beiträge gesichert.

Hinsichtlich der Einhebungsvergütung für die ORF-Beitrags Service GmbH ist auf § 10 Abs. 7 bis 9 und § 21 Abs. 10 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 zu verweisen, die auch auf die Einhebung von landesgesetzlich geregelten Abgaben und Beiträgen anzuwenden ist. Nach diesen Bestimmungen kann die ORF-Beitrags Service GmbH für die Einbringung der Beiträge und sonstiger damit verbundener Aufgaben maximal 2,2% der eingehobenen Beiträge als Vergütung für die Einbringung und zur Deckung der damit verbundenen Aufwendungen einbehalten und hat gegenüber jenen Rechtsträgern, für die sie die Einbringung besorgt, vierteljährlich abzurechnen. In diesem Höchstbetrag ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (§ 10 Abs. 7 und § 21 Abs. 10 leg. cit.). § 4 Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 3 Burgenländisches Kulturförderungsbeitragsgesetz.

Hinsichtlich der erforderlichen Datenverwendung ist auf § 15 Abs. 12 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 hinzuweisen.

Zu § 5 (Aufsicht des Landes):

Diese Bestimmungen sind aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 2004 betreffend das Wiener Kulturförderungsgesetz 2000, G57/04, erforderlich (VfSlg. 17.421/2004). In dieser Entscheidung sah es der Verfassungsgerichtshof als notwendig an, die beliebige Gesellschaft der Leitungsbefugnis der Landesregierung zu unterstellen und forderte effektive Steuerungs- und Leitungsfunktionen, dh. durch explizite Einräumung von Weisungs- und Aufsichtsbefugnissen gegenüber der beliebigen Gesellschaft (vgl. hierzu auch § 4 Abs. 1).

Zu Z 6 (Zweckwidmung):

Bei der Zweckwidmung tritt insofern eine Änderung ein, als die Abgabenerträge insbesondere dem vom Land Burgenland geförderten Musikschulwesen (Musikschulen) gewidmet werden sollen. Musikschulen sind wichtige Einrichtungen im Bildungsbereich und zugleich wichtige Träger der Kunst und Kultur und nehmen als solche, eigenständige pädagogische und kulturelle Aufgaben wahr (musikalische Grundbildung, Breitenförderung, Begabtenförderung, usw.). Das Burgenländische Musikschulwerk wurde vom Land Burgenland mit dem Betreiben der Musikschulen betraut (§ 4 Abs. 1 Bgld. Musikschulförderungsgesetz) und trägt zur Aufgabenerfüllung der Burgenländischen Musikschulen (§ 1 Bgld. Musikschulförderungsgesetz) wesentlich bei.

Ein darüberhinausgehender Ertrag des Kulturförderungsbeitrages soll - wie bereits bisher - zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet und für den Betrieb von Kultur- und Bildungszentren und von Festspielen verwendet werden.

Zu § 7 (Verweisung auf bundesrechtliche Vorschriften):

Verweisbestimmung auf das ORF-Beitrags-Gesetz 2024.

Zu § 8 (Schlussbestimmungen):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes (Abs. 1) und das Außerkrafttreten des Burgenländischen Kulturförderungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 37/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2021 und soll zudem den Abschluss laufender Verfahren durch die neue bzw. alte Gesellschaft sicherstellen (Abs. 2).

Abs. 3 entspricht den Übergangsbestimmungen des § 21 Abs. 10 ORF-Beitrags-Gesetz 2024. Für die Jahre 2024 und 2025 werden als Übergangsregelung vorübergehend weniger stark reduzierte Einbringungsvergütungen vorgesehen, um den Initialaufwand der Umstellung vom Rundfunkgebührengesetz auf das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 abzudecken.